

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, BGS 161.1)

Aktuelle Version

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.2 Grundsätze

§ 11 Sitz, Ort der Verfahrenshandlungen

¹ Der Sitz der Justizbehörden ist Zug. Die Friedensrichterämter haben ihren Sitz in ihrer oder der gemäss § 37 festgelegten Gemeinde.

- 2. Justizbehörden
- 2.2. Schlichtungsbehörden
- 2.2.2. Friedensrichteramt

§ 37 Wahl, Organisation

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

² Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl nach Absatz 1 ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für das Friedensrichteramt und ist für die Ausstattung zuständig. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.

Änderungsvorschläge

¹ Der Sitz der Justizbehörden ist Zug. Die Friedensrichterämter haben ihren Sitz in ihrer oder der gemäss **§ 37b** festgelegten Gemeinde.

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie **grundsätzlich** eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

² **Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter teilen die eingehenden Geschäfte mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach im Voraus festgelegten Kriterien auf.**

[unverändert]

⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts. [unverändert]

⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung, die Organisation und – nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation – die Entschädigung in einer Verordnung. [unverändert]

§ 37a Gemeindeübergreifende Stellvertretung

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können durch Vertrag die gemeindeübergreifende Stellvertretung für einzelne Geschäftsfälle oder für eine bestimmte Dauer vereinbaren.

² Vorausgesetzt ist eine begründete Verhinderung an der Amtsführung oder Arbeitsüberlastung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Einsatzgemeinde.

³ Der Vertrag enthält den jeweiligen Grund der Stellvertretung.

⁴ Die Stellvertretung für eine bestimmte Dauer bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

§ 37b Zusammenschluss von Friedensrichterämtern

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können durch Vertrag den Zusammenschluss ihrer Friedensrichterämter vereinbaren.

² Nach dem Zusammenschluss wählt jede beteiligte Gemeinde nur je eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter

verbleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt. Sie werden bei einem vorzeitigen Rücktritt nicht ersetzt.

³ Alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter können auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden tätig sein. Sie vertreten sich gegenseitig.

⁴ Im Vertrag ist festzulegen, ob die Gemeinden ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden oder ob mehrere oder alle beteiligten Gemeinden ein eigenes Friedensrichteramt betreiben.

⁵ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

§ 38 Zuständigkeit

¹ Das Friedensrichteramt ist die ordentliche Schlichtungsbehörde in Zivilsachen. Es ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig, sofern nicht eine der besonderen Schlichtungsbehörden sachlich zuständig ist. [unverändert]

² Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Gemeindegebiet.

² Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Gemeindegebiet oder das Gebiet der an einem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden.